



## **Satzung für das Jugendmusikinstitut der Stadt Baiersdorf**

vom 24.05.2013

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Jugendmusikinstitut**

Das Jugendmusikinstitut ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Baiersdorf.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Jugendmusikinstitut der Stadt Baiersdorf ist eine Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgabe ist die musikalische Ausbildung. Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet in Einzelunterricht oder Gruppenunterricht statt.

### **§ 3 Gliederung und Formen der Ausbildung**

Das Jugendmusikinstitut bietet folgende Unterrichtsformen an:

- Allgemeine Musikalische Früherziehung (4 – 6 jährige)
- Musikalische Früherziehung am Instrument
- Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahren)
- Instrumentalunterricht
- Ensembleunterricht.

### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular. Die Anmeldung ist im Rathaus der Stadt Baiersdorf abzugeben. Sie ist von den Sorgeberechtigten der minderjährigen Schüler/innen zu unterschreiben. Die Anmeldung gilt bis zur Abmeldung oder zum bis zum Ausschluss (§ 6 Abs. 3).

(2) Anmeldungen sind jederzeit möglich.



(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Jugendmusikinstitut besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(4) Am Ende des vorherigen Schuljahres kann nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft eine Schnupperstunde vereinbart werden.

(5) Von der Anmeldung kann nur bis einschließlich 31. August des jeweiligen Jahres zurückgetreten werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Stadt Baiersdorf maßgebend. Rücktrittserklärungen gegenüber Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

### **§ 5 Aufnahme**

(1) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder und Jugendliche, die in der Stadt Baiersdorf gemeldet sind.

(2) Die Aufnahme ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Während des Schuljahres kann sie nur erfolgen, wenn dafür von Seiten des Unterrichts die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Anmeldungen die nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem zeitlichen Eingang in eine Warteliste aufgenommen. Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus, rückt der Nächstplatzierte nach.

(4) Die Neuaufnahme bzw. Nichtberücksichtigung wird dem Anmeldenden schriftlich mitgeteilt.

### **§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

(1) Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich, wenn nicht bis 30.06. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich.

(2) Vollendet ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres das 18. Lebensjahr, dann endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des laufenden Schuljahres.

(3) Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind zum Beispiel Wegzug, oder eine attestierte längere Erkrankung. Die Beendigung erfolgt zum Ende des Quartals.

(4) Die Stadt Baiersdorf kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis jederzeit beenden, z.B. bei ungenügender Leistung, fortwährender Störung des Unterrichts oder Zahlungsverzug von über zwei Monaten. Vor der Kündigung erfolgt eine Rücksprache mit den Eltern.



### **§ 7**

#### **Unterrichtszeit- und Ort**

(1) Der Unterricht wird während des Schuljahres erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Während der Ferien findet kein Unterricht statt.

(2) Die Unterrichtszeit beträgt pro Woche

a) Im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten

b) Im Gruppenunterricht je nach Gruppenstärke 30 oder 45 Minuten

Ein Schuljahr umfasst 32 Unterrichtseinheiten und das Vorspiel.

(3) Der Unterricht findet in der Grundschule Baiersdorf (Bodenschatzstraße 9) statt. Nach Absprache kann der Unterricht auch an anderen Unterrichtsorten in Baiersdorf durchgeführt werden.

### **§ 8**

#### **Teilnahme am Unterricht, Veranstaltungen**

(1) Kann der Schüler/die Schülerin ausnahmsweise nicht am Unterricht teilnehmen, ist dies der Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.

(2) Die Schüler/innen sollen an den Veranstaltungen der Jugendmusikinstitut (Vorspiele) teilnehmen.

### **§ 9**

#### **Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft**

Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Eine Rückerstattung der Gebühren für nicht gehaltene Stunden erfolgt entsprechend der Regelungen in der Gebührensatzung.

### **§ 10**

#### **Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsgebäude. Die Stadt Baiersdorf übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte.



**§ 11**  
**Unfallversicherung, Haftung**

- (1) Die Schüler des Jugendmusikinstituts sind durch die Stadt Baiersdorf unfallversichert.
- (2) Für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen (Instrumente, Garderobe, Bücher usw.) ist eine Haftung durch die Stadt Baiersdorf ausgeschlossen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Baiersdorf, den 24.05.2013

Andreas Galster  
Erster Bürgermeister